

Es handelt sich der Entscheidung des Obertribunals gegenüber nicht um theoretische Redensarten und Schwärmerien über Pressefreiheit, sondern um die ernste Frage: ob der mühsam erworbene Besitz der Presse vogelfrei werden kann durch eine Pflichterfüllung. Denn darin wird jeder Publicist mit uns übereinstimmen, daß es Pflichtvergessenheit sein würde, wenn wir das Recht, dem Volke den Spiegel seiner Laster und Tugenden, die im Gerichtssaal ihren prägnantesten Ausdruck finden, ohne Kampf opfern, wenn wir uns das Recht der Offentlichkeit so auslegen lassen, daß sie hermetisch zwischen vier Wänden verschlossen bleiben soll, und die Zuhörer ebenso stumm in aller Zukunft bleiben müssen, wie sie es während der Verhandlungen im Gerichtssaal waren.

Welches Gefühl dürfte ferner wohl in den Geschworenen, welche über ihre Mitbürger zu Gericht sitzen, aufsteigen, wenn ihr Spruch durch mangelhafte Berichterstattung, durch Auslassung der häufig wichtigsten Thatsachen, welche ihrem Verdikt zu Grunde liegen, dem Volke, zu dessen Vertretung in solchem Ehrenamte sie berufen sind, willkürlich, leichtsinnig, ja ungerechterscheinen würde. Sicherlich nicht das Gefühl der Genugthuung, ihre gerechte Handlung als solche anerkannt zu sehen.

Die gesetzliche Offentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wird erst zur Offentlichkeit durch die Presse; denn nie kann es anders sein, solange die Auswahl des Locals, in welchem diese Verhandlung vor sich gehen soll, vom Präsidenten abhängt, der mithin jederzeit das mechanische und von seinem Standpunkt aus vollständig zu billigende Mittel in der Hand hat, die Offentlichkeit wegen Mangels an Raum so zu beschränken, daß sie dann fast illusorisch wird. Die Offentlichkeit, welche außerhalb des Gerichtsaales aufhört eine solche zu sein, verliert den Charakter eines Rechts für Alle, sie sinkt dadurch hinab zu einem Privilegium. Das aber konnte nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, als er die Ausübung der Gerechtigkeit unter die Überwachung der Offentlichkeit stellte.

Der Artikel 17. des Reichspreßgesetzes bestätigt unsere Auffassung; sein Wortlaut aber ist in positivem Sinne nicht exact genug, indem er verfügt, daß „die Anklageschrift oder amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses nicht eher durch die Presse veröffentlicht werden dürfen, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung fundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat“. Allerdings würde der §. 1. desselben Gesetzes zu Gunsten der Redacteure ins Gewicht fallen, weil er alle Beschränkungen der Presse aufhebt, welche nicht im Gesetze vom 7. Mai 1874 vorgesehen sind, eine solche aber in §. 17. nicht vorhanden ist.

Der Presse können solche elastische Gesetzesbestimmungen als Hüter ihres materiellen Wohlstandes nicht genügen, sie hat das Recht, eine bessere Sicherstellung ihres Capitals und ihrer Angehörigen zu verlangen. Wir machen deshalb die gesamte Presse auf

schon 4 Wochen andauernden Arbeitslosigkeit empfinde ich erst die Nachwirkung; obgleich der v. Haerber am 19. September d. J. durch Erkenntniß des hiesigen Stadtgerichts zu 2 Monaten Gefängniß und seine Gennossen zu je 20 Thlr. Strafe, event. 14 Tagen Gefängniß, verurtheilt worden, und dieses Erkenntniß auch in Ihrer Zeitung veröffentlicht war, so ist der erste Eindruck, welcher durch die, noch dazu höchst parteiische, Veröffentlichung der Gerichtsverhandlung vom 7. April d. J. im Publikum, und besonders den Arbeitgebern meiner Branche, über meine Person beigebracht wurde, ein noch jetzt nachhaltiger. Gedachte Nummer Ihrer Zeitung befindet sich in meinen Händen, und es steht nur bei Ihnen, welchen Gebrauch ich davon zu machen habe; sollten Sie zu einem gütlichen Arrangement geneigt sein, so erwarte ich in den nächsten Tagen Ihren Bescheid, jedoch nicht in dem Briefkasten Ihrer Zeitung, und zeichne ergebenst Adolf Uhr, Tischlergeselle.“ Die Redaction antwortete hierauf: daß sie sich trotz der ihr auf die Brust gesetzten Briefpistole zu einem „gütlichen Arrangement“, möge Schreiber darunter eine schriftliche Erklärung oder ein Stück Geld verstehen, nicht herbeilassen könne. Man gebe ihm vielmehr anheim, von der gedachten Nummer den ihm geeignetest scheinenden Gebrauch und den Versuch zu machen, die Entscheidung des Obertribunals zu verwerten.

die Unzulänglichkeit des §. 17. des Reichspreßgesetzes aufmerksam, indem wir ihren Vertretern im Reichstag anheimgeben, eine Abänderung des bezagten Paragraphen etwa in folgender Weise zu veranlassen:

„Die Anklageschrift oder amtlichen Schriftstücke eines Strafprozesses können durch die Presse veröffentlicht werden, sobald dieselben in öffentlicher Verhandlung fundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat. Wahrheitgetreue Berichte der Presse über die Verhandlungen sind nicht strafbar.“ (Allg. Bltg.)

Directe Versendungen von Leipzig.

Unter dieser Aufschrift bringt die Süddeutsche Buchhändler-Zeitung vom 28. November einen Artikel, der, wie man uns schreibt, den fraglichen Gegenstand so zutreffend bespreche, daß ihm eine weitere Verbreitung durch das Börsenblatt zu wünschen sei. Wir entsprechen hiermit dieser Aufforderung und lassen den Artikel nachstehend folgen; derselbe lautet wortgetreu also:

„Das billige Porto von 5 Ngr. für Packete bis zu 10 Pfund erscheint so anziehend, daß man gedacht hatte, vollends noch Erhöhung der Eisenbahnsfrachten werde dieser Bezug der alleinige Weg der Zukunft sein und die Commissionäre werden nunmehr ihre Thätigkeit auf die Gramm- und Pfundpackete beschränkt sehen, alles Größere werde direct per Post gehen; dennoch ist die Sache anders gekommen und nach Vorkommnissenheiten, wie die unten erzählte, wird sie erst recht anders.

Bestellt man direct bei dem Leipziger Commissionär eines Verlegers und bittet um directe Zusendung, so gibt dieser einfach das Paket an den eigenen Commissionär und läßt diesem das Weitere übrig, und dagegen läßt sich auch nichts sagen. Schreibt man dem Verleger direct und bestellt ebenfalls directe Zusendung, so stößt man auf verschiedene Praxis; der eine sendet wie bestellt und schreibt großmuthig seine Auslage in Rechnung, der andere aber cassirt sofort auch den Betrag der Factur mit dem der Francatur in Leipzig ein, da er nicht geneigt sei, Auslagen in Rechnung zu stellen, um solche nach Jahr und Tag mit Verlust von Agio, Zinsen und zuweilen noch mehr ersehen zu bekommen, daher wenn franco nur gegen haar. Diese Unschauung geht in der Vorsicht etwas weit, aber die Vorsicht nimmt leider überhand. Also eine andere Weise muß gesucht werden, um rasch beziehen und das billige Porto genießen zu können. Ich packe also immer 5 Ngr. in meinen Brief und sende so die Francatur dem Verleger gleich mit der Bestellung, damit ich meiner Sache gewiß sei und jedem Anstand aus dem Wege gehe. Erst nicht; die Hauptache ist übersehen; nämlich daß mein Verleger in Leipzig wohnt und daß nicht nur Sachsen als Königreich die berechtigte Eigenthümlichkeit geschaffen hat, mehr Papiergeld zu drucken, als jedes andere deutsche Land, um die Lasten des Budget auch auf weitere Kreise umzulegen, sondern daß der Leipziger Buchhandel das ebenso eigene Prinzip geschaffen hat, daß kein Buch an die Geschäftsfreunde gelangen soll, ohne an Commissionsemballage 3 bis 4 Pfennige pr. Pfund in loco gesteuert zu haben. Der andere Verlag im ganzen Deutschen Reich liefert seine Waare bei Eisenbahngewicht ohne Berechnung von Emballage direct, der Leipziger Verleger nicht so; das Lebenlassen bezieht er vor allem auf den Platz; bei directer Versendung wären seine Mehrkosten für Verpackung höchst unbedeutend gegenüber der Abgabe beim Commissionär, der fremde Sortimente hätte einen erheblichen Minderaufwand und die directe Versendung großer Sendungen würde den allgemeinen Verkehrsregeln nur einfach entsprechen; doch zählt das alles nicht gegenüber solcher Local-Collegialität. Aber zum Ruckuf! das hat doch mit directen Postsendungen nichts zu schaffen, diese hat doch der Verleger von jeher, ob klein oder groß, ohne Umstände gemacht, als noch keine Francatur nöthig war; wenn man ihm jetzt das Porto einsendet, so wird er doch nichts anderes thun können! — Gemach Freund! Mein Leipziger